

Titel: Pflegefachpersonen-Tarif

Tarifnummer: 334

Inkraftsetzung: 1. Januar 2020

Bearbeitungsstand: 12. November 2024

Version: V1.10 / 1. Januar 2025

Tarifparteien: - Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK

Inhaltsverzeichnis

01 Leistungspositionen.....	3
02 Pauschalen.....	5
03 Material	6
09 Hilflosenentschädigung	7

Kapitel 01: Leistungspositionen

33401 a) Massnahmen der Abklärung und Beratung, IV-Versicherte, pro 5 Minuten

Gültigkeit	01.01.25 - 31.12.99
CHF Leistung	8.63 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	01

- Pro Einsatz sind mindestens 10 Minuten verrechenbar
- Art und Umfang der zulasten der IV verrechenbaren Einzelleistungen: gemäss den einschlägigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen
- Qualifikationsstufe der Pflegefachperson: gem. Artikel 2 des Tarifvertrages
- angebrochene 5 Minuten werden aufgerundet
- Tarif basiert auf einem Stundenansatz von CHF 103.56

33402 a) Massnahmen der Abklärung und Beratung, UV/MV-Versicherte, pro 5 Minuten

Gültigkeit	01.01.25 - 31.12.99
CHF Leistung	8.63 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	01

- Pro Einsatz sind mindestens 10 Minuten verrechenbar
- Qualifikationsstufe der Pflegefachperson: gem. Artikel 2 des Tarifvertrages
- angebrochene 5 Minuten werden aufgerundet
- Tarif basiert auf einem Stundenansatz von CHF 103.56

33403 b) Massnahmen der Untersuchung und Behandlung, IV-Versicherte, pro 5 Minuten

Gültigkeit	01.01.25 - 31.12.99
CHF Leistung	8.63 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	01

- Pro Einsatz sind mindestens 10 Minuten verrechenbar
- Art und Umfang der zulasten der IV verrechenbaren Einzelleistungen: gemäss den einschlägigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen
- Qualifikationsstufe der Pflegefachperson: gem. Artikel 2 des Tarifvertrages
- angebrochene 5 Minuten werden aufgerundet
- Tarif basiert auf einem Stundenansatz von CHF 103.56

33404 b) Massnahmen der Untersuchung und Behandlung, UV/MV-Versicherte, pro 5 Minuten

Gültigkeit	01.01.25 - 31.12.99
CHF Leistung	8.63 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	01

- Pro Einsatz sind mindestens 10 Minuten verrechenbar
- Qualifikationsstufe der Pflegefachperson: gem. Artikel 2 des Tarifvertrages
- angebrochene 5 Minuten werden aufgerundet
- Tarif basiert auf einem Stundenansatz von CHF 103.56

33405 c) Grundpflege UV/MV-Versicherte, pro 5 Minuten

Gültigkeit	01.01.25 - 31.12.99
CHF Leistung	6.75 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	01

- Pro Einsatz sind mindestens 10 Minuten verrechenbar
- Leistungen der Grundpflege gemäss Artikel 7 Absatz 2 Litera c KLV
- Qualifikationsstufe der Pflegefachperson: gem. Artikel 2 des Tarifvertrages
- Eine Verrechnung dieser Leistung zulasten der IV ist nicht möglich
- angebrochene 5 Minuten werden aufgerundet
- Tarif basiert auf einem Stundenansatz von CHF 81.00

Kapitel 02: Pauschalen

33441 Inkonvenienzpauschale IV, pro Hospitalisation

Gültigkeit	01.01.25 - 31.12.99
CHF Leistung	234.00 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	02

- Pauschale bei kurzfristigen Absagen geplanter Einsätze infolge unvorhergesehener / notfallmässiger Hospitalisation der versicherten Person. Kurzfristig bedeutet: weniger als 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz.
- Die Pauschale wird am geplanten und aufgrund der Hospitalisation ausfallenden Einsatztag verrechnet.
- Gilt als einmalige Ersatzleistung die während eines stationären Aufenthaltes abgerechnet werden darf.

33442 Inkonvenienzpauschale UV/MV, pro Hospitalisation

Gültigkeit	01.01.25 - 31.12.99
CHF Leistung	60.00 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	02

- Pauschale bei kurzfristigen Absagen geplanter Einsätze infolge unvorhergesehener / notfallmässiger Hospitalisation der versicherten Person. Kurzfristig bedeutet: weniger als 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz.
- Die Pauschale wird am geplanten und aufgrund der Hospitalisation ausfallenden Einsatztag verrechnet.
- Gilt als einmalige Ersatzleistung die während eines stationären Aufenthaltes abgerechnet werden darf.

Kapitel 03: Material

33471 Material	
Gültigkeit	01.01.25 - 31.12.99
CHF Leistung	> 0.00 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	03

- Verbrauchsmaterial kann durch die Pflegefachperson separat verrechnet werden. Es gilt der Einstandspreis. Allfällige Rabatte sind dem Versicherer weiterzugeben. Für Verbrauchsmaterialien, die in der MiGeL aufgeführt sind, gelten maximal deren Preise.
- Die Artikel sind mit Preisangabe und Abgabedatum (Datum des Einsatzes) aufzuführen.
- Nicht vergütet wird das wiederverwendbare Instrumentarium, welches im Eigentum die Pflegefachperson ist.

Kapitel 09: Hilflosenentschädigung

33499 Abzug Beteiligung Hilflosenentschädigung

Gültigkeit 01.01.25 - 31.12.99

CHF Leistung > 0.00 CHF

MwSt-Satz Kein Satz

Kapitel 09

- Auf der Rechnung an die Versicherung soll die technische Tarifziffer mit der Anzahl -1 mit dem positiven Betrag verwendet werden.